

Verordnung V. Vol. Raths /

Nach welcher die Fahrt mit den Treck-Schuten von der Stadt nach der Münde /
und von dannen nach der Stadt soll eingerichtet werden.

Dennach E. C. Rath denen Seefahrenden und Kauffleuten zum besten/die Fahrt mit der Treck-Schuten/von der Stadt nach der Münde/ und von dannen nach der Stadt beliebt und angeordnet: Als ist nöthig erachtet worden/ solcher Fahrt wegen nachfolgende Verordnung zu thun/ nach welcher die besagte Fahrt eingerichtet werden/und ein jeder/ der sich derselben gebrauchen will/ sich zu betragen schuldig seyn soll.

Erstlich soll eine Schute von der Stadt ab bey Milch-Petern herunter nach der Westseiten bis an den Besucher/ und sonst nirgends hin/ die andere Schute aber von dem Besucher herauff nach der Stadt bis an den Milch-Peter bey offenem Wasser des Morgens früh mit Thor-auffschliessen abgehen/ und dergestalt alle Stunden bis Thor-schliessen und zugefrorenem Wasser mit der Fahrt continuiret werden/ die Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr allein ausgenommen/ als welche Stunde die Schuten werden liegen bleiben können.

Zum **Ändern** wird eine jede Person/ welche sich der Treck-Schute wird bedienen wollen/ und in derselben einen eigenen Sitz und Stelle einnehmen wird/ drey Groschen von hier ab nach der Münde bis auff die Westseite an den Besucher/ und von der Münde hieher ebenfalls drey Groschen zu zahlen haben. Vor Kinder aber so noch getragen werden/ und keinen eigenen Sitz-Ort in der Schuten einnehmen/ wird kein besonderes Fehr-Geld zu geben seyn.

Wie denn auch **Drittens** einem jeden frey stehen wird/ ein Felleysen/ Reise-Säckgen/ Essentorb/ und dergleichen/ ohne davor besonderes Fehr-Geld zu erlegen/ mit sich überzuführen. Hingegen sollen

Vierdtens keinerley Wahren/ sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen/ in die Schuten nicht eingenommen werden/ sondern selbige mit sich hinauff- oder herab-zuführen jedermänniglichen untersaget seyn. Und da jemand betroffen würde/ der einige Kauffmans-Wahren und Güter mit sich führen solte/ derselbe soll nicht allein der Wahren verlustig gehen/ sondern auch mit anderwärtiger Straffe belegen werden. Weßfalls auch die draussen bestellte Besucher hierauff gute Acht und Obacht werden zu schlagen haben.

Fünftens soll das Fehr-Geld ein jeder allemahl bey dem Eintritt in die Schute dem jenigen/ der zur Einsammlung desselben gesetzt ist/ abzutragen gehalten seyn.

Sechstens alle so mit der Treckschuten herüber fahren/ sollen in derselben sich erbar/ bescheidenlich und friedsam in Worten und Wercken/ so wohl unter sich selbst/ als gegen den Schipper und die Vorbeyfahrende/ verhalten/ bey Vermeydung schwerer Straffe/ welche wider die Verbrecher/ wann Klage deßfalls beykommen wird/ unablässig soll verhänget werden.

Und damit **Siebendens** alle Gelegenheit zum ungebührlichen Verhalten und zu einiger Unordnung benommen bleibe/ als sollen auff den Treckschuten alles Karten-Würfel- und dergleichen Spiele keinesweges zugelassen/ sondern ernstlich hiemit untersaget seyn. Wie denn auch

Achtens kein Bier auff den Schuten soll geschäncket werden/ danebenst auch niemand die Freyheit haben des Rauch-Tobacks in der Schuten sich zu gebrauchen bey unausbleiblicher Straffe/ da jemand hiewider sich zu setzen kein Bedencken tragen würde.

Und weil **Neundtens** die Commodität mit den Treckschuten überzufahren vornehmlich nur denen Seefahrenden und Kauffleuten zum besten beliebt und angeordnet worden/ welche ihrer Kauffraans-Berrichtungen und Geschäfte halber schleunig vor der Münde/ oder hier in der Stadt seyn wollen: Als werden die jenigen/ die bey Abgehung der Schuten in selbige/ als Passagiers, eintreten/ auch in einem Tractu von hiesiger Stadt bis nach der Münde an den Besucher/ und von dannen hieher den Weg fortzusetzen haben/ und überzuführen seyn. Da aber einer oder der andere seiner Nothdurfft und Geschäfte halber unterwegs austreten müste/ oder auch von der Münde oder aus der Stadt kommende unterwegs eintreten wolte/ so wird zwar in diesem Fall/ die Aussetzung und Einnehmung unterwegs geschehen können/ doch darauff zu sehen seyn/ daß der gemeinen Fahrt keine Säumnis oder Schaden dadurch verursacht werde. Indessen soll auch derjenige/ so unterwegs dergestalt aus oder ein tritt/ nichts desto minder drey Groschen Fehr-Geld erlegen.

Da es auch **Zehendens** sich zutragen würde/ daß auff die Stunde/ wann die Schute abgehen soll/ nur eine Person/ oder gar keiner wäre/ der mit herüber fahren wolte/ so wird nichts destoweniger die Schute abfahren/ und deßfalls keine Hindernis in der Fahrt gemacht werden müssen.

Solte es sich auch **Elfftes** begeben/ daß jemand ausser der ordinären Zeit/ da sonst die Schute ablegen würde/ Verlangen tragen möchte/ eine Schute zu haben/ und mit derselben abzufahren/ so wird solches zwar geschehen/ und des Fehr-Geldes wegen mit dem Fehrman accorderet werden können/ doch wird alsofort an Stelle dieser extraordinair abgehende eine andere Schute beyzuführen seyn/ welche zur angelegten gewöhnlichen Stunde abfahre/ damit also der ordinären Fahrt nichts abgehe/ sondern selbige unverrückt verbleibe.

Und damit **Zwölfftes** durch Überladung der Schute kein Schade und Unglück an Menschen und Gefäße geschehe/ als werden auff einmahl nicht mehr als bis acht und dreißig Personen in die Schute einzunehmen seyn/ und soll niemand sich unterstehen/ den Fehrman zu mehrerer Personen Einnehmung einziger maßen zu nöthigen.

Endlich/ damit **Dreyzehendens** die Treckschuten in der Fahrt nicht behindert werden mögen/ noch sonst etwa einige Unordnung entstehe/ als sollen die Bördinge und andere Gefäße nicht an dem Laack-Thamme/ sondern an der andern Seyten ihre Fahrt halten/ doch also/ daß denen/ welche umb selbige Bördinge und Gefäße fortzubringen auff den Treyl gehen/ frey bleibe sich des Weges auff dem Laack-Thamme zu gebrauchen/ damit die Fahrt an dem mehrgemeldeten Laack-Thamme vor die Treckschuten immerfort offen sey/ und durch keine andere Gefäße belämmert und behindert werde. Wie denn auch alle einkommende und ausgehende Gefäße/ wie sie Nahmen haben mögen/ wann sie die Treckschute begegnen/ im Treylen die Leine fallen zu lassen/ gehalten seyn sollen. Actum auff Unserm Rathhause/ den 2. Junii Anno 1692.

Bürgermeister und Rath/
der Stadt Danzig.

1
Zweite Hälfte der Briefe aus dem Jahre 1804

Die erste Hälfte der Briefe aus dem Jahre 1804 ist bereits abgedruckt. Die zweite Hälfte enthält die Briefe vom 1. bis zum 31. Dezember 1804. In diesen Briefen wird über die Ereignisse des Jahres berichtet, die Beziehungen zu den Verwandten und Freunden, die Gesundheit und die finanzielle Lage. Ein zentraler Punkt ist die Vorbereitung auf die bevorstehende Reise nach Paris, die im Januar 1805 stattfinden soll. Die Briefe sind meist an die Eltern und Geschwister geschrieben und zeigen eine Mischung aus Freude über die bevorstehende Reise und Sorge über die Zukunft.

Die Briefe sind in der Regel in französischer Sprache verfasst, mit gelegentlichen Einschüben in deutscher Sprache. Die Handschrift ist eine klare, geordnete Kurrentschrift. In den Briefen wird auch auf die politische Lage in Frankreich und Europa eingegangen, die durch die Napoleonischen Kriege geprägt ist. Die Briefe sind ein wertvolles Dokument für die Kenntnis der persönlichen und familiären Geschichte der Zeit.

Dr. Ernst Engel
Herausgeber